1

Tholen, Katharina

Betreff: WG: Aufhebung B-Plan Nr. KG4 Friedrichsthal - Bauleitplanung der Hansestadt Wipperfürth - Beteiligungsverfahren der Träger öffentlicher Belange ab 12.07.2021

Von: Fischenich, Anja <anja.fischenich@bezreg-koeln.nrw.de>
Gesendet: Dienstag, 27. Juli 2021 11:56
An: Bauleitplanung <bauleitplanung@wipperfuerth.de>
Cc: Kuhn, Celina <celina.kuhn@bezreg-koeln.nrw.de>
Betreff: AW: Aufhebung B-Plan Nr. KG4 Friedrichsthal - Bauleitplanung der Hansestadt Wipperfürth - Beteiligungsverfahren der Träger öffentlicher Belange ab 12.07.2021

Sehr geehrte Damen und Herren,
mit Ihrem Schreiben vom 08.07.2021 übersandten Sie mir die Unterlagen zum oben genannten Verfahren.
Zu dem Verfahren gebe ich folgende Stellungnahme ab:
Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) Grundwasser:
Das geplante Vorhaben liegt im Grundwasserkörper (GWK) 273_06 – Rechtsrheinisches Schiefergebirge. Dieser GWK wurde sowohl im zweiten Bewirtschaftungsplan als auch im dritten Bewirtschaftungsplan im mengenmäßigen und chemischen Zustand mit „gut“ Bewertet.
Im Rahmen des Möglichen und zur Sicherung der Grundwasserneubildung wird angeregt, die Flächen möglichst minimal zu versiegeln, um eine lokale Versickerung von Niederschlagswasser weiter zu ermöglichen. Eine Nachverdichtung von Flächen sowie die Versiegelung von Freiflächen sind in Bezug auf die Grundwasserneubildung negativ zu bewerten (Verschlechterungsverbot § 47 WHG), da jede Versieglung dazu führt, dass der Grundwasserleiter in seiner Bilanz gemindert wird.
Es ergeben sich aus Sicht der WRRL-Grundwasser keine Bedenken gegenüber dieses Verfahren.
Ansonsten erkenne ich keine Betroffenheit in den Zuständigkeiten von Dezernat 54 der Bezirksregierung Köln (Obere Wasserbehörde).
Ich möchte darauf hinweisen, dass wir für die Beteiligungsverfahren, die sich an das Dezernat 54 von der Bezirksregierung Köln richten, ein Funktionspostfach eingerichtet haben.
Sie können daher Ihre Beteiligungsschreiben in Zukunft gerne direkt an folgendes Postfach senden:
dezernat54-toeb@bezreg-koeln.nrw.de
Bei weiteren Fragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Anja Fischenich

--

Bezirksregierung Köln
Dezernat 54 – Gewässerentwicklung
50606 Köln

Dienstgebäude: Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln
Telefon: + 49 221 147 - 3330
Email: anja.fischenich@brk.nrw.de
http://www.bezreg-koeln.nrw.de

OBERBERGISCHER KREIS
DER LANDRAT

Amt für Planung, Entwicklung und Mobilität

OBERBERGISCHER KREIS | **DER LANDRAT** | 51641 Gummersbach

Hansestadt Wipperfürth

Karlstraße 14-16
51643 Gummersbach

Kontakt: Herr Scheffels-von Scheidt
Zimmer-Nr.: OG 3-307
Mein Zeichen: 61/1
Tel.: 02261/88-6181
Fax: 02261/88-6104

bauleitplanung@obk.de
www.obk.de
Steuer-Nr. 212/5804/0178
USt.-Id.Nr. DE 122539628

Datum: 10.08.2021

Aufhebung des Bebauungsplans Nr. KG 4 „Friedrichsthal"
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Ihr Schreiben vom 09.07.2021; Az.: II 61

Sehr geehrte Damen und Herren,
nachfolgend erhalten Sie die Stellungnahme des Oberbergischen Kreises:

Landschaftspflege / Artenschutz

Gegen die geplante Aufhebung des Bebauungsplans KG4 der Stadt Wipperfürth bestehen aus landschaftspflegerischer und artenschutzrechtlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken.

Umweltamt

67/12 – Gewässerschutz – Herr Küster (Tel. 6773)

Aus Sicht des Gewässerschutzes bestehen keine Bedenken gegen die geplante Aufhebung des BP-KG4- Friedrichsthal der Stadt Wipperfürth, da wasserwirtschaftliche Belange (z.B. Überschwemmungsgebiet, Wasserschutzgebiet) nicht betroffen sind.

67/12 – Komunale Abwasserbeseitugung – Frau Müller (Tel. 6753)

Der Bebauungsplan Nr. KG4 Friedrichsthal wird aufgehoben, dafür soll eine Ortslagenatzung durch die Stadt Wipperfürth aufgestellt werden. Das Planungsrecht soll angepasst werden, wofür eine Klarstellungssatzung aufgestellt werden soll.
Bei Änderungen oder Erweiterungen der Entwässerung des Niederschlagswassers im betreffenden Plangebiet ist für die Abklärung der technischen Details der Niederschlagswassereinleitung eine rechtzeitige Abstimmung mit der UWB notwendig.
Zum Beispiel, wenn sich die angeschlossenen Flächen vergrößern, oder sie sich von der stofflichen Belastung her verändern und es damit zu Änderungen der Einleitungsmenge und Qualität kommen würde, oder wenn die Erlaubnis zur Einleitung neu beantragt oder geändert werden muss.

67/23 - Bodenschutz – Herr Herweg (Tel. -6731)

Gegen das Planvorhaben bestehen aus bodenschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken.

67/21 - Immissionsschutz – Herr Matthes (Tel. -6721)

Der von der Aufhebung betroffene Planbereich ist bereits vollständig bebaut. Es handelt sich Faktisch um ein Wohngebiet, in dem die einzelnen Grundstücke über große private Grünräume verfügen.
Die Aufhebung des Bebauungsplanes wird daher nur zur unerheblichen Veränderungen führen gegenüber dem bisherigen Zustand.
Parallel zur Aufhebung des Bebauungsplanes soll eine Ortslagensatzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 2 aufgestellt werden.

Aus der Sicht des Immissionsschutzes werden zu dem o. g. Vorhaben der Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. KG4 „Friedrichsthal" keine Anregungen vorgebracht.

Weitere Belange des Umweltamtes werden nicht tangiert.

Bei Rückfragen stehen die Sachbearbeiter unter den entsprechenden Nebenstellennummern zu weiteren Auskünften gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
Scheffels-von Scheidt
(Scheffels-von Scheidt)